

Der Leiter der

An den Herrn Präsidenten des
Landtags Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags

4000 Düsseldorf

ABTEILUNG FÜR
KUNSTERZIEHER MÜNSTER
der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf

Scheibenstraße 109
4400 Münster/Westfalen
Tel. 0251/77405-06



Münster 11.05.1987

Betr.: 4. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen und des Fachhochschulgesetzes sowie eines Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen, Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 10/1769 -

Bezug: Rundschreiben vom 01.04.1987 - I 1 G -

- Anlg.:
- 1. Synopse
 - 2. Kurzdarstellung
 - 3. Resolution

Sehr geehrter Herr Präsident,

ich erlaube mir, Ihnen die als Anlage beigefügten Unterlagen zur Kenntnis und mit der Bitte um Weiterleitung an den Ausschuß für Wissenschaft und Forschung und den Kulturausschuß des Landtags Nordrhein-Westfalen zu übersenden.

Sehr geehrter Herr Präsident, zur Errichtung einer selbständigen Kunsthochschule Münster gibt es keine vernünftige Alternative. Die vorhandenen Personal- und Sachkapazitäten reichen aus. Es wird den Steuerzahler also nichts kosten. Andererseits würde eine Nichtverselbständigung von Münster die Gefahr beinhalten, daß bei weiter zurückgehenden Bewerberzahlen im Lehramtsbereich die vorhandenen Kapazitäten nicht mehr erschöpfend genutzt würden. Dies wäre finanzpolitisch nicht zu verantworten. Nicht zuletzt wäre es dann mit der historisch gewachsenen "de facto-Selbständigkeit" vorbei: nach dem vorliegenden Gesetzentwurf der Landesregierung hätte Münster kein zentrales Gremium mehr und würde auf einen Fachbereich der Düsseldorfer Akademie reduziert. Das entspräche nicht unserem Selbstbewußtsein, es würde die Kunstlandschaft Westfalen ärmer machen und es würde die künstlerische Ausbildung der Studenten beeinträchtigen.

Wir gehen davon aus, daß sich die Abgeordneten des nordrhein-westfälischen Landtags diesen Argumenten nicht verschließen werden.

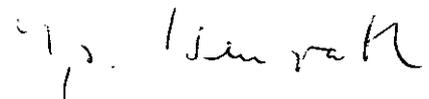
Zur Untermauerung der Sachaussagen und zur Unterstützung der Meinungsbildung der Abgeordneten des Landtags Nordrhein-Westfalen sind diesem Schreiben drei Anlagen beigelegt.

Die Synopse enthält eine vergleichende Übersicht von gesetzlichen Regelungen anderer Bundesländer zur Organisation und Struktur der Kunsthochschulen in der Bundesrepublik Deutschland mit den daraus zu ziehenden Schlußfolgerungen.

Die Kurzdarstellung faßt unter I - IV Fakten und Argumente für die Errichtung einer Kunsthochschule in Münster zusammen.

In der Resolution sprechen sich alle Hochschullehrer der Abteilung Münster gegen ein Rektorat als kollegiales Leitungsgremium und gegen die im Kunsthochschulgesetzentwurf vorgesehene Kanzlerstelle aus.

Mit freundlichen Grüßen


- Prof. Hanspaul Isenrath -

1017/B1

Kurzanmerkung zur Synopse

A) 1. § 62 Abs. 1 HRG

Die Hochschule wird

1. durch einen Rektor oder ein Rektorat (Rektoratsverfassung) oder
2. durch einen Präsidenten oder ein Präsidialkollegium (Präsidialverfassung)

geleitet.

2. Das HRG regelt an keiner Stelle Zuständigkeiten für die Verwaltungsleitung durch einen Kanzler und spricht nur in § 62 Abs. 4 von einem "leitenden Verwaltungsbeamten".

3. Qualifikationsvoraussetzungen für den "leitenden Verwaltungsbeamten" sind im HRG nicht geregelt.

B) 1. Ein kollegiales Leitungsgremium

wird nur in Schleswig-Holstein vorgeschrieben.

2. In folgenden Bundesländern ist der Kanzler bzw. lfd. Verw.-Beamte "an Weisungen des Rektors gebunden":

Baden-Württemberg, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Saarland oder

der Verwaltungsleitung bzw. der Dienstvorgesetzteneigenschaft des Präsidenten unterworfen:

Bayern, Berlin, Hamburg

3. In folgenden Bundesländern werden für den Kanzler bzw. lfd. Verw.-Beamten keine Qualifikationsvoraussetzungen gefordert bzw. genügt die Befähigung zum gehobenen Verwaltungsdienst:

Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Saarland, Schleswig-Holstein.

C) Fazit:

1. Ein kollegiales Leitungsgremium (Präsidialkollegium o. Rektorat) wird nur in einem Bundesland vorgeschrieben.

2. In keinem Bundesland ist die Rechtsstellung des Kanzlers bzw. leitenden Verw.-Beamten auch nur annähernd so herausgehoben wie im KHG-Entwurf NRW.

3. Bis auf Hessen und Niedersachsen schreibt kein Bundesland zwingend die Befähigung zum höheren Verwaltungsdienst für den Kanzler bzw. leitenden Verw.-Beamten vor.

1017/CA

Errichtung der Abteilung für Kunsterzieher Münster der Staatlichen
Kunstakademie Düsseldorf als Kunsthochschule

I Allgemeines, Personal- und Sachmittel

11 Klassenleiter, die keine Didaktiker sondern ausübende Künstler sind.

1 Kunsthistoriker.

1 Didaktiker (Psychologe).

7 Werkstätten mit 8 künstl.-techn. Lehrern.

1 Gastdozentur.

14 Lehrbeauftragte durchschnittlich.

11 Verwaltungs-, Bibliotheks- und Hauspersonal.

4.200 qm Gesamtnutzfläche.

350 Studenten Gesamtkapazität bezogen auf Lehrangebot und Nutzfläche.

Schwerpunkt des Studiums im Atelierbetrieb.

Wahrnehmung der Selbstverwaltungsaufgaben im Abteilungsrat.

Künstlerlehrer und viele Absolventen sind in der freien Kunstszene bekannt und erfolgreich. Schon seit vielen Jahren entschließen sich zunehmend mehr Lehramtsstudenten der Abteilung Münster, während ihres Studiums alle Kraft für ihre künstlerische Entwicklung einzusetzen und Freie Künstler zu werden. Insofern findet in Münster schon seit langem die Ausbildung in Freier Kunst statt.

1017/c2

II Entwicklung der Studentenzahlen (s. Anlage)

Die Bewerberzahlen und damit auch die Zahl der Studienanfänger bei der Abteilung für Kunsterzieher Münster gehen seit Wintersemester 1984/85 kontinuierlich zurück. Dies entspricht der Entwicklung in dem entsprechenden Fachbereich der Kunstakademie Düsseldorf. Nach einer Prognose, die auf Berechnungen für andere Lehramtsstudiengänge bei der Universität Münster beruht, wird die Bewerberzahl weiter abnehmen.

Eine sinnvolle Nutzung der vorhandenen personellen und sachlichen Ressourcen ist auf Dauer nur gewährleistet, wenn, wie in Düsseldorf, auch in Münster der Studiengang Freie Kunst angeboten wird. Die Erfahrung bei der Kunstakademie Düsseldorf zeigt eindeutig, daß der Rückgang der Lehramtsstudienbewerber durch eine Zunahme der Bewerber für den Studiengang Freie Kunst kompensiert wird. In Münster wäre bei Errichtung des Studienganges Freie Kunst allenfalls mit einem leichten Zugang durch die Bewerber zu rechnen, die wegen fehlender Hochschulreife bisher in Münster nicht studieren konnten.

Ergebnis:

Eine Gesamtstudentenzahl von 350 würde in den nächsten 5 - 10 Jahren auf keinen Fall überschritten werden.

1007/C3

WS	Bewerberzahl	Aufnahmezahl	insgesamt Studierende
1980/81	219	55	305
1981/82	198	70	322
1982/83	220	49	326
1983/84	192	41	309
1984/85	147	38	303
1985/86	103	37	282
1986/87	107	26	ca. 260

1017/24

III Kosten der Errichtung einer Kunsthochschule Münster

1. künstlerisches und wissenschaftliches Personal,		keine
2. Verwaltungspersonal		
Aufstockung der Stelle des Verwaltungsleiters von A 12 nach A 13	jährlich	6.000,-- DM
1 1/2 Sachbearbeiterstellen für Bibliothek und Mehrarbeit im Haushalts- und Personalbereich und Selbstverwaltungsbereich, 1/2 Schreibkraftstelle	jährlich	75.000,-- DM
3. Sachkosten		keine

Jährliche Gesamtaufwendungen ca.		81.000,-- DM

IV Zusammenfassung

- Bei einer Errichtung der Abteilung für Kunsterzieher Münster als Kunsthochschule mit den Studiengängen Freie Kunst und Kunst für das Lehramt für die Sekundarstufe II ist nach allen Prognosen bei der Bewerbernachfrage für die nächsten 5 - 10 Jahre mit nicht mehr als einer Gesamtstudentenzahl von 350 Studenten zu rechnen. Genau für diese Studentenzahl ist die Abteilung ausgebaut.
- Wenn dem Antrag der Abteilung Münster gefolgt wird und kein Rektorat mit hauptberuflichem Rektor und keine Kanzlerstelle eingerichtet wird, betragen die jährlichen Mehrkosten für eine Kunsthochschule Münster lediglich ca. 81.000,-- DM.
- Die Errichtung einer Kunsthochschule Münster würde der Hauptempfehlung in dem Gutachten der Planungs- und Strukturkommission entsprechen.
- Eine Kunsthochschule Münster könnte mit dem Tag der Errichtung ohne Übergangsprobleme kontinuierlich weiter arbeiten, da alle Voraussetzungen schon jetzt gegeben sind, und auch die Ausbildung in Freier Kunst faktisch schon stattfindet.
- Die Errichtung einer Kunsthochschule Münster wirkt der Gefahr entgegen, daß die Abteilung langsam "austrocknet" und so eine nicht zu verantwortende Investitionsruine entsteht.

Für die Abteilung für Kunsterzieher Münster wäre die Neuordnung des Kunsthochschulbereichs NRW, bei der die Abteilung Münster Fachbereich der Kunstakademie Düsseldorf würde, undenkbar.

Ebenso undenkbar wäre es auch, wenn der vorliegende Entwurf für ein Kunsthochschulgesetz, Gesetz würde. Die hohe Regelungsdichte und die Leitungs- und Gremienstruktur mag für große Hochschulen sinnvoll sein. Für Kunsthochschulen, die zahlenmäßig mit dem Lehrkörper einer Hauptschule vergleichbar sind, wäre dies tödlich.

Die Abteilung für Kunsterzieher Münster schlägt deshalb vor:

1.) Änderung des Gesetzentwurfs:

Kein Rektorat, kein Kanzler, sondern

Rektor, 1 Prorektor, Verwaltungsleiter (A 13 BBesG).

Keine Fachbereiche.

Zumindestens Ausnahmeregelung durch Grundordnung vorsehen.

2.) Standorte für Kunsthochschulen für Bildende Kunst:

Rheinland (Düsseldorf),

Rheinland (Köln, evtl. Medienhochschule),

Ruhrgebiet (Essen, Ausbau der Musikhochschule Ruhr),

Westfalen (Münster).

Die gelegentlich zu hörende Absicht, statt eines Rektorats ein Präsidialkollegium oder einen Präsidenten zu installieren, stößt bei den KHS auf ebenso entschiedene Ablehnung wie die Rektoratslösung.

Sie beinhaltet für die KHS die gleichen Nachteile, wie sie für das Rektorat gelten und findet in § 62 Abs. 5 HRG noch strengere Qualifikationsvoraussetzungen als für einen Rektor.

1017/21

Resolution der Hochschullehrer der Abteilung für Kunsterzieher Münster der Staatlichen Kunstakademie Düsseldorf

Der Regierungsentwurf des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande NRW sieht zwingend die Bildung eines Rektorates mit Rektor, zwei Prorektoren und dem Kanzler, sowie die Bildung von Fachbereichen vor, obwohl alle betroffenen Kunsthochschulen sich gegen diese für Kunsthochschulen unzweckmäßige Leitungs- und Gliederungsstruktur ausgesprochen haben.

§ 62 Abs. 7 Hochschulrahmengesetz (HRG) regelt: "Für Hochschulen, deren Größe eine hauptberufliche Leitung nicht erfordert, kann das Land Ausnahmen vorsehen."

Entsprechend regelt das HRG in § 64 Abs. 6 für die Fachbereiche: "Für Hochschulen, deren Größe und Aufgabenstellung die Bildung von Fachbereichen nicht erfordert, kann das Land Ausnahmen vorsehen."

Die Landesregierung NRW verweist bei ihren Überlegungen zur Neuordnung des Kunsthochschulbereichs verständlicherweise auf die angespannte Haushaltslage. Um so unverständlicher ist es, daß trotz der durch das HRG gegebenen Möglichkeiten an kostenträchtigen Regelungen (hauptberuflicher Rektor/Kanzler), die auch noch auf Ablehnung aller Betroffenen stoßen, festgehalten wird.

Ich fordere deshalb den Gesetzgeber auf, zumindest die oben genannten Ausnahmemöglichkeiten des HRG in das Kunsthochschulgesetz NRW zu übernehmen.

Das entspräche viel eher der Größe künftiger Kunsthochschulen (z.B. Münster würde kaum mehr als 400 Mitglieder haben) und würde beträchtliche Kosten ersparen.

Professor gez.

Ludmilla von Arseniew, Ulrich Erben, Hanspaul Isenrath, Gunther Keusen,
Max-J. Kobbert, Hermann-Josef Kuhna, Lutz Mommartz, Reiner Ruthenbeck,
Udo Scheel, Norbert Tadeusz, Timm Ulrichs, Jürgen Wißmann, Jochen Zellmann